

216.

B e r i c h t

der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer

über den durch das Königliche Dekret Nr. 24 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen betreffend.

Eingegangen am 27. Februar 1906.

(Dekret Nr. 24, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 45 S. 1102 flg.)

In Sachsen bestand noch bei Erlaß des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 rücksichtlich der Tätigkeit der Amtshauptleute die Bestimmung in § 40 der Revidierten Generalinstruktion für die Amtshauptleute vom 27. September 1842 (G. u. V.-Bl. S. 177). Danach waren die Amtshauptleute „niemals und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren oder Vergütungen, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, zu verlangen, oder wenn sie ihnen, unter welchem Vorwande es auch sei, angeboten werden, anzunehmen“; sie durften „dies auch ihren Untergebenen in keiner Weise gestatten“. Nur bezüglich der in Verwaltungsangelegenheiten vorkommenden Rekurse war durch die Verordnung vom 10. Dezember 1840, die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 476) angeordnet, daß hierfür die in der Revidierten Taxordnung für die Gerichts-, Advokaten- und Notariats- auch Kopialgebühren vom 26. November 1840 (G. u. V.-Bl. S. 373 flg.) für die Appellationen enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden sollten.

Allein dieser Grundsatz, daß von den Amtshauptmannschaften die ihnen obliegenden Geschäfte kostenfrei zu besorgen seien, hat doch schon durch § 21 des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung eine gewisse Einschränkung erfahren. In Absatz 1 des angezogenen Paragraphen wird nur noch ausgesprochen: „Es bewendet bei dem Grundsatz der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäfte als der Regel.“ Eine nähere Erklärung über die Ausnahmen, die von der Regel platzgreifen sollen, enthält der Absatz 2, der vorschreibt: „In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergehenden Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen seither nicht kostenfrei expediert worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften, so lange etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, die taxmäßigen Sportelsätze.“ Bei der Beschlußfassung über diese Bestimmungen hat man sich von der Erwägung leiten lassen, daß es unzweifelhaft ganz wesentlich im Interesse der Verwaltung selbst liege, wenn der Grundsatz der kostenfreien Erledigung der verwaltungsbehördlichen Geschäfte eine möglichst weite Ausdehnung erfahre. Aus diesem Grunde ist auch verfügt worden, daß alle die Amtshandlungen, die im Interesse der Sache von der Behörde außerhalb ihres Sitzes an Ort und Stelle vorgenommen würden, kostenfrei sein sollten, damit den Beteiligten durch Berechnung von Kosten für Fortkommen und Auslösung der betreffenden Beamten keine besonderen Ausgaben erwüchsen. Allein man hat doch Bedenken getragen, den Grundsatz des unentgeltlichen Expedierens der Verwaltungsbehörden ausnahmslos